

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Liesen...alles für den Bau GmbH****I. Allgemeines**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote der und alle Verträge mit der Lieferantin einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Falle als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dar.
3. Abweichungen von den und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.
4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
5. Meldet die Lieferantin Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat die Lieferantin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht hat die Lieferantin auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Das Rücktrittsrecht der Lieferantin entfällt, wenn der Kunde Zahlung vor Produktionsbeginn und/oder Lieferung leistet.
6. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, bleibt die Lieferantin alleinige Eigentümerin und Verwertungsberechtigte von Rezepturen und in diesem Zusammenhang erstellten schriftlichen Unterlagen. Gegenüber Dritten dürfen diese Unterlagen und Rezepturen in jedem Falle nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lieferantin verwendet werden bzw. an diese weitergegeben werden. Diese Verpflichtung gilt über die vertragliche Laufzeit hinaus. Auf Verlangen der Lieferantin sind sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Die Unterlagen sind darüber hinaus ohne jede Aufforderung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Lieferantin auszuhandigen.
7. Soweit im folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen
  - a) Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer)
  - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und
  - c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

**II. Herstellung nach Angaben des Kunden [Sonderanfertigungen]**

8. Für die richtige Auswahl des jeweils bestellten Materials gem. den einschlägigen technischen Vorschriften ist allein der Kunde verantwortlich. Sind Produkte nach Angaben des Kunden anzufertigen, übernimmt die Lieferantin keine Haftung hinsichtlich der Qualität, der Menge, der Zusammensetzung und der Verwendbarkeit. Insbesondere trifft die Lieferantin auch keine Prüfungspflicht.
9. Sofern die Lieferantin vor der Herstellung der Produkte dem Kunden oder vom Kunden benannten Dritten die Rezeptur zur Prüfung übersendet, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu Lasten der Lieferantin, sofern sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
10. Bei Sonderanfertigungen und Sonderfarbtönen verpflichtet sich der Kunde zur Abnahme und Bezahlung produkttechnisch bedingter, unvermeidbarer Mehrmengen.

**III. Lieferung und Abladen**

11. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk frei Verladen.
12. Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Kunden.
13. Die Anlieferung schließt bei der Befüllung von Containern und Tanks eine Befüllungszeit von höchstens 1,5 Stunden ein. Im Übrigen muss das Entladen so schnell wie möglich erfolgen. Wartezeiten oder längere Befüllungszeiten, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, der sich aus dem anzuwendenden Transporttarif bzw. der Tarifvereinbarung mit dem Spediteur ergibt. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Anlieferungsart ohne Gefahr für die von der Lieferantin eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t sowie einer Durchfahrts Höhe von 4,20 m zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege entstehende Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Kunden. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden den fahrbaren Weg, so haftet der Kunde für die hierdurch auftretenden Schäden. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten zu beschaffen. Das Abladen von Stückgutlieferungen (Säcke, Fässer, Eimer, Kanister, 1.000 l-Container usw.) hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu geschehen. Die Anlieferzeit ist für jede Lieferung zu vereinbaren.
14. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Kunde unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.
15. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Lieferantin die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Zu Teillieferungen ist die Lieferantin berechtigt.
16. Bei Selbstabholung trägt der Kunde die Verantwortung für die Auswahl des Transportmittels sowie die beförderungssichere Befestigung der Ladung. Bei Bauftragung eines Frachtführers oder Spediteurs ist es Sache des Kunden, den Frachtführer oder Spediteur entsprechend zu verpflichten.
17. Soweit Erzeugnisse der Lieferantin in Einweggebinden (Säcke, Fässer, Eimer, Kanister, Dosen, 1.000l-Container usw.) geliefert werden, gehen diese in das Eigentum des Kunden über und werden von der Lieferantin nicht zurückgenommen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für Schrumpffolien, die keinen Wetterschutz darstellen.

**IV. Liefertermin und Lieferfristen, Verzug**

18. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus.
19. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Lieferantin oder in einem für sie arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für die Lieferantin unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Die Lieferantin wird den Kunden über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Kunde unzumutbar und sind in diesem Zusammenhang Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann die Lieferantin vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.
20. Im Falle des Lieferverzuges hat der Kunde der Lieferantin nach vorheriger Aufforderung innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Erklärt der Kunde den Rücktritt, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung, wonach er der Lieferantin zunächst eine angemessene Nachfrist setzen muss. Gibt der Kunde keine Erklärung gegenüber der Lieferantin ab, so kann er bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 52 nur pauschalen Schadensersatz wegen der verspäteten Lieferung verlangen. Gegenüber Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugschadens für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5 % und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-)lieferung. Bei Lieferzeitüberschreitungen um bis zu einer Stunde sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Lieferantin haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferzeitverzögerung auf Umständen beruht, die die Lieferantin oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, objektiver Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist). Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferzeitverzögerung in Anspruch genommen werden können, tritt die Lieferantin schon jetzt etwaige Ansprüche an diese Dritten an den Kunden ab. Sofern die Leistungen in mehreren Leistungsabschnitten zu erbringen sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur für den nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungsabschnitt, nicht aber für den ganzen Vertrag. Bei auf Lieferscheinen und/oder Frachtpapieren angegebenen Lieferterminen, haftet die Lieferantin nur, wenn die Terminüberschreitung auf diesen Papieren unter Angabe der tatsächlichen Lieferzeit vermerkt wurde.

**V. Gefahrtragung**

21. Bei Versendung auf Verlangen des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Abladestelle zu fahren. Erfolgt der Transport durch einen Spediteur/Frachtführer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges mit Übergabe an den Transporteur über. Im Falle der Abholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr auf ihn ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung, spätestens als Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

**VI. Preise und Zahlungsbedingungen**

22. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
23. Die Preise verstehen sich ab Werk. Auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, ist die Lieferantin berechtigt, die Lieferung unfrei vorzunehmen. Die Fracht ist dann vom Kunden vorzulegen und bei der Bezahlung der Rechnung in Abzug zu bringen.
24. Unsere Verkaufspreise verstehen sich ohne den Kleinwasserzuschlag (KWZ). Falls dieser infolge Niedrigwassers erhoben wird (z. B. Rhein, Pegel Ruhrort unter 2,30 m) berechnen wir den Zuschlag in voller Höhe weiter.
25. Paletten und sonstige Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Kunden wieder gutgeschrieben, soweit er die Gegenstände an die Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.
26. Bei Änderungen der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind.
27. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird. Die Lieferantin wird hierauf in den Rechnungen jeweils gesondert hinweisen.
28. Die Lieferantin ist berechtigt, nach ihrer Wahl die getätigten Lieferungen und Leistungen einzeln oder nach Leistungsabschnitten abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten erst mit Eingang bei der Lieferantin als erfolgt. Sofern der Kunde keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist die Lieferantin berechtigt, die Verrechnung der Zahlung nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen.
29. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hierdurch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
30. Sämtliche offen stehenden Forderungen werden fällig, wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
31. Die Lieferantin ist berechtigt, von Kaufleuten i. S. von Ziff. 7 vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
32. Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung entsprechend § 648 a BGB zu verlangen. Ferner ist sie berechtigt dann, wenn der Kunde Rechnungen bei Fälligkeit nicht zahlt, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug des Kunden weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
33. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Aus der Annahme weiterer Aufträge kann ein Verzicht auf die vorstehende Regelung nicht abgeleitet werden.
34. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Minderungsrechten.

**VII. Sicherungsrechte**

35. Das gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen der Lieferantin gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - Eigentum der Lieferantin, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

36. Der Kunde ist berechtigt, das gelieferte Material im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu vermischen, zu verbinden, oder weiterzuveräußern, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei der Verbindung und Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Waren überträgt der Kunde der Lieferantin schon jetzt die möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Ware. Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die Lieferantin, ohne diese zu verpflichten.
37. Der Kunde tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die die Lieferantin gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung des Materials mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials mit Rang vor dem Rest ab. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.
38. Wird das Material oder werden die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Kunde hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten an die Lieferantin mit Rang vor dem Rest ab, und zwar in Höhe des Werts des betreffenden Materials. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.
39. Soweit von der Lieferantin ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, der Lieferantin die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
40. Die Lieferantin ist auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen der Lieferantin insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 20 %.
41. Die vorstehend genannten Sicherungsrechte der Lieferantin werden durch Teilzahlungen Dritter an den Kunden auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Kunden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.
42. Das unter Eigentumsvorbehalt stehende Material darf der Kunde weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

#### **VIII. Sachmängel, Schadensersatz**

43. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
44. Werden von Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
45. Soweit die Produkte unter Verwendung natürlicher Ausgangsstoffe hergestellt werden, unterliegen diese Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunken oder Oberflächenrisse. Dafür wird keine Sachmängelhaftung übernommen. Ebenso wird bei mineralischen Produkten keine Haftung für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs übernommen.
46. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. Mengenabweichungen können nur beanstandet werden, wenn die ermittelten Fehlmengen 3% übersteigen. Die im Lieferprogramm, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Abbildungen enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Farben, Preise, Leistungen und dergl. sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangabe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
47. Muster oder Proben gelten nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern nur als unverbindliche Ansichtsstücke. Produktionstechnisch bedingte Abweichungen von Mustern und Proben, insbesondere bei verschiedenen Produktionschargen, stellen keinen Sachmangel dar.
48. Die Lieferantin haftet nicht für Farb- und Qualitätsabweichungen (insbesondere bei mineralischen Produkten nicht für die Freiheit von Stoffen organischen Ursprungs) von Vorprodukten, die für die Herstellung ihrer Produkte verwendet werden.
49. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei Aushändigung von Lieferscheinen und/oder Frachtpapieren bestehen Ansprüche wegen offensichtlicher Schäden (auch Transportschäden) gegen die Lieferantin nur dann, wenn die Schäden auf den Lieferscheinen und/oder Frachtbriefen unter genauer Positionsangabe, Stückzahl, Abmessung usw. aufgeführt sind. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Sachmängelverjährungsfrist zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Sachmängelverjährungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.
50. Der Lieferantin ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von der Lieferantin beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen. Dies gilt nur dann nicht, wenn wegen Gefahr im Verzuge Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen.
51. Vor der Verarbeitung hat der Kunde Probestflächen anzulegen bzw. eine Prüfung der Eignung des Materials für die beabsichtigte Verwendung vorzunehmen. Mit der Verarbeitung darf frühestens 7 Tage danach begonnen werden. Im Übrigen sind die technischen Normen, die Verarbeitungsrichtlinien und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Werden Referenzflächen von der Lieferantin oder unter Aufsicht der Lieferantin von Mitarbeitern des Kunden angelegt, gilt bei Mangelfreiheit der Referenzfläche die Vermutung, dass in den Bereichen festgestellte Mängel auf Verarbeitungsfehler beruhen – umgekehrt gilt diese Vermutung nicht.
52. Der Lieferantin ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. vorstehender Ziffer 50 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
53. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspreche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
54. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Lieferantin bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Kunden gegen die Lieferantin gilt ferner die vorstehende Ziffer.
55. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Sofern Schadensersatz zu leisten ist, ist der Anspruch in jedem Fall der Höhe nach auf den 15-fachen Wert der Lieferung, maximal jedoch auf die Deckungssumme von 5 Mio. € unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. Bei Lieferungen, die diesen Wert übersteigen, wird mit Rücksicht auf die Haftungsbegrenzung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
56. Vorstehende Regelung gilt auch für Schadensersatzansprüche auf Grund von Sachmängeln.
57. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.
58. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 Rückgriffsanspruch und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auf Grund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Produkte verlangt werden kann, gelten für die Verjährung die gesetzlichen Verjährungsfristen. Verjährung tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden gegen diesen verjährt sind.
59. Vorstehende Bedingungen unter VIII. gelten entsprechend bei Rechtsmängeln.

#### **IX. Beratung, Serviceleistung, Fachkenntnis des Kunden**

60. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Auch durch die Übergabe von Merkblättern oder technischen Anweisungen entsteht kein Beratungsverhältnis.
61. Erfolgen ausnahmsweise doch Beratungen, setzt die Lieferantin voraus, dass der Kunde über die erforderlichen bautechnischen Grundkenntnisse für die Verarbeitung der Liefergegenstände an Bauwerken sowie über allgemeines baufachliches Wissen verfügt. Diese Kenntnisse werden grundsätzlich auch für den Verkauf der Produkte vorausgesetzt.
62. Beratungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden erteilten Informationen. Zur Überprüfung dieser Informationen (sowie zur eigenen Ermittlung) ist die Lieferantin nicht verpflichtet.
63. Die Lieferantin haftet aus einer durchgeführten Beratung nur, wenn diese schriftlich erfolgt ist und anschließend die eigenen Produkte der Lieferantin zur Anwendung gekommen sind.
64. Sofern Mitarbeiter oder Beauftragte der Lieferantin Einweisungen in die Verarbeitung des Produktes vornehmen oder bei Störungen im Zuge der Verarbeitung Hilfestellung leisten, so bezieht sich diese Tätigkeit – sofern nichts anderes vereinbart wird – allein auf die allgemeine Verarbeitung der Produkte sowie die Überprüfung der von der Lieferantin vertriebenen Produkte. Eine Haftung für die Verarbeitung und die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes durch den Kunden wird damit nicht begründet. Für den Umfang der Haftung und die Verjährung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

#### **X. Besondere Bedingungen für die Gestellung von Tankanlagen und Containern**

65. Alle Bestimmungen dieser Bedingungen gelten entsprechend auch für die Gestellung von Tankanlagen, Containern und Silos, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen unter .X. nichts anderes ergibt.
66. Die Lieferantin stellt zur Lagerung des von ihr gelieferten Materials Tanks und Kleincontainer für flüssige Zusatzmittel nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung. Die Gegenstände werden in einem technisch mangelfreien Zustand zur Verfügung gestellt. Im Übrigen ist der Kunde für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sicherung und Lagerung selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Tanks und Container nach der Erstbefüllung durch die Lieferantin vor der Neubefüllung entweder gereinigt oder nur mit gleichem Material befüllt werden.
67. Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Container/Tanks ist allein der Kunde verantwortlich. Er hat den Aufstellungsort zu bezeichnen sowie alle erforderlichen Maßnahmen für die Standsicherheit einschließlich Montage und Demontage zu treffen. Wir bzw. eine von uns mit der Anlieferung des Containers/Tanks beauftragte Firma sind zur Prüfung der Standsicherheit nicht verpflichtet.
68. Der Kunde hat zu prüfen, ob für die Aufstellung der Tankanlagen und Container an dem von ihm vorgesehenen Ort privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Ggf. hat er diese auf seine Kosten einzuholen.
69. Die Zufahrt zum Aufstellungsort eines Containers/Tanks auf der Baustelle muss so beschaffen sein, dass die Anfahrt von LKW's ggf. inklusive Anhänger mit einem Gesamtgewicht von 50 t (Straßenfahrzeug/kein Allrad) für das Anliefern ungehindert möglich ist. Eine Durchfahrthöhe von 4,20 m muss zur Verfügung stehen.

#### **XI. Abtretungsverbot**

70. Der Kunde darf seine Rechte aus einem mit der Lieferantin abgeschlossenen Vertrag nur mit Zustimmung der Lieferantin an Dritte abtreten.

#### **XII. Anwendbares Recht und Vertragssprache**

71. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

#### **XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

72. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz der Lieferantin.
73. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen sowie deliktrechtlichen Ansprüchen wird Lingen als Gerichtsstand vereinbart.
74. Lingen ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
75. Ist der Sitz der Lieferantin nach Ziffer 73 oder 74 Gerichtsstand, so ist die Lieferantin auch berechtigt, den Kunden an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 01/2007